

2009

Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES) der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen



Feuerwehr Waldshut-Tiengen

01.01.2009

Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES) der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen

vom 06.04.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2012:

Hinweis: Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Entschädigungen für Einsätze

(1) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(2) Verdienstaufschlag und Auslagen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag und ihre Auslagen ersetzt.

(3) Verdienstaufschlag für die Anordnung von Ruhezeiten

Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 24:00 und 06:00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu prüfen, ob den Einsatzkräften Zeit zur Erholung und Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit (Ruhezeit) belassen werden muss. Gegebenenfalls hat er eine entsprechende Anordnung zu treffen. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein. (Voraussetzungen: mind. 4 Std. Einsatzdauer, Einsatzen nach 24:00 Uhr) Die Anordnung der Ruhezeit ist vom Einsatzleiter im Einsatzbericht für jede Person zu vermerken. Für die angeordnete Ruhezeit wird auf Antrag Verdienstaufschlag gewährt.

(4) Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Angehörige der Einsatzabteilungen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen sind die Absätze 1 und 2 so anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen wird als Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Höhe von 6 € pro halber Stunde gewährt. Absatz 4, Satz 2 gilt auch für Feuerwehrangehörige die ihr Einkommen nicht nachweisen können. Diese sind verpflichtet diese Zahlungen selbst zu versteuern und die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

(5) Verpflegungspauschalen bei Einsätzen

Zum Erhalt der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit hat jeder eingesetzter Feuerwehrangehöriger bei Einsätzen ab einer Dauer von 4 Stunden Anspruch auf Getränke und/oder Verpflegung in Naturalleistung. Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, wird ein Erfrischungszuschuss in folgender Höhe gewährt:

Einsatzdauer mehr als 4 bis 8 Stunden	9,00 €
Einsatzdauer mehr als 8 bis 12 Stunden	15,00 €
Einsatzdauer mehr als 12 Stunden, je weiteren 4 Stunden	5,00 €

§ 2 Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für durch die Stadtverwaltung (Ortspolizeibehörde, Ordnungsamt, Baurechtsamt, Feuerwehr) angeordneten Brandsicherheitswachdienst wird dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ein pauschaler Auslagenersatz in folgender Höhe gewährt:

je Brandsicherheitswachdienst bis zu 4 Stunden	25,00 €
je Brandsicherheitswachdienst bis zu 6 Stunden	35,00 €
je Brandsicherheitswachdienst bis zu 8 Stunden	50,00 €
ab der 8. Stunde für jede weitere angefangene Stunde	7,50 €

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen

- (1) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen auf Standortebene

Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Standortebene werden auf Antrag pro halbem Unterrichtstag (5 Unterrichtsstunden) Aus- oder Fortbildung eine Pauschale von 4 € gewährt. Angefangene halbe Unterrichtstage werden auf halbe Unterrichtstage aufgerundet.

- (2) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene

Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Grundausbildung (70 Std.)	55,00 €
Truppführer (35 Std.)	35,00 €
Maschinist für Löschfahrzeuge (35 Std.)	35,00 €
Sprechfunker (16 Std.)	15,00 €
Atemschutzgeräteträger (25 Std.)	20,00 €

- (3) Lehrgänge außerhalb des Stadtgebietes

Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes stellt die Feuerwehr soweit möglich ein Fahrzeug zur Reise zum und vom Lehrgangsort. Kann die Feuerwehr kein Fahrzeug stellen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Fachliteratur, Lern- und Lehrmittel

Jeder Feuerwehrangehöriger erhält für jeden absolvierten Lehrgang auf Antrag gegen Vorlage der Rechnung Fachliteratur, Lern- und Lehrmittel bis zu einem Höchstbetrag von 25 € erstattet, wenn die Fachliteratur nicht durch die Feuerwehr beschafft wird.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und Entschädigung als Übungsleiter

- (1) Die nachfolgend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Jahrespauschale. Hierdurch sind Auslagen wie z.B. Telefon-, Internet-, Büromaterial-, Fahrt-, Verpflegungskosten abgegolten. Funktionsträger der Organisationseinheiten Einsatzabteilungen und Höhenrettung sowie die Leiter der Jugendgruppen, die in der Aus- und Fortbildung tätig sind, erhalten als Übungsleiter ggf. neben der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine zusätzliche Entschädigung pro aktivem Feuerwehrmitglied ihrer Organisationseinheit und Jahr in folgender Höhe:

1. Stellvertretende Feuerwehrkommandanten	Jahrespauschale	1.500,00 €
2. Organisationseinheit Einsatzabteilungen		
2.1 Abteilungskommandanten zuzüglich Entschädigung pro aktivem Feuerwehrmitglied/Jahr	Jahrespauschale	300,00 € 10,00 €
2.2 Stellvertretende Abteilungskommandanten zuzüglich Entschädigung pro aktivem Feuerwehrmitglied/Jahr	Jahrespauschale	100,00 € 5,00 €
2.3 Zugführer zuzüglich Entschädigung pro aktivem Feuerwehrmitglied/Jahr	Jahrespauschale	100,00 € 5,00 €
3. Organisationseinheit Höhenrettung		
3.1 Leiter der Höhenrettung zuzüglich Entschädigung pro aktivem Feuerwehrmitglied/Jahr	Jahrespauschale	200,00 € 5,00 €
3.2 Vertreter des Leiters der Höhenrettung zuzüglich Entschädigung pro aktivem Feuerwehrmitglied/Jahr	Jahrespauschale	100,00 € 5,00 €
4. Leiter von ständigen Arbeitsgruppen	Jahrespauschale	100,00 €
5. Organisationseinheit Jugendfeuerwehr		
5.1 Stadtjugendfeuerwehrwart	Jahrespauschale	300,00 €
5.2 Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes	Jahrespauschale	100,00 €
5.3 Leiter der Jugendgruppen zuzüglich Entschädigung pro aktivem Feuerwehrmitglied/Jahr	Jahrespauschale	100,00 € 5,00 €

- (2) Für die Gewährung der Entschädigung gilt die jeweils höchste Funktion. Die Beträge für stellvertretende Feuerwehrkommandanten und für die jeweils höchste Funktion innerhalb der Organisationseinheiten Einsatzabteilungen, Höhenrettung und Jugendfeuerwehr werden addiert. Feuerwehrangehörige, die eine Entschädigung in der Organisationseinheit aktive Feuerwehrabteilungen erhalten, bekommen keine zusätzliche Entschädigung für die Leitung einer Arbeitsgruppe.
- (3) Maßgebend für die Berechnung ist der Mitgliederstand der jeweiligen Organisationseinheit zum 31.12. des Vorjahres. Bei Zugführern wird zur Berechnung ein Drittel dieses Mitgliederstandes der jeweiligen Organisationseinheit, welcher sie angehören, zu Grunde gelegt und auf eine volle Mitgliederzahl aufgerundet.
- (4) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten aufeinander folgenden Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss und dem Oberbürgermeister für weitere ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine Entschädigung festsetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters, der Abteilungskommandanten Waldshut und Tiengen, Stellvertreter der Abteilungen Waldshut und Tiengen, Abteilungskommandanten der Stadtteile und des Stadtjugendfeuerwehrwart vom 15. Februar 1993 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 17.12.2012 (*Erhöhung Jahrespauschale für Stellvertretende Kommandanten*) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 06. April 2009

Der Gemeinderat

Martin Albers
Oberbürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 16. April 2009 (Änderungssatzung am 20.12.2012)